**Kreisfeuerwehrverband**
**Landkreis Karlsruhe**

# Ehrenordnung

Stand: 14.07.2021

**Zusatz: Diese Ehrenordnung wird durch die Ehrungen der Jugendfeuerwehr Landkreis Karlsruhe ergänzt!**

# E H R E N O R D N U N G

## des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Karlsruhe

## Inhaltsverzeichnis


| | Seite |
|---|---|
| Vorwort | 3 - 4 |
| Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes | 5 – 10 |
| Ehrungen des Landesfeuerverbandes Baden-Württemberg | 11 - 12 |
| Ehrungen des Landes Baden-Württemberg | 13 – 13 |
| Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Karlsruhe | 14 - 18 |
| Ehrungen der Feuerwehrmusik | 19 |
| Auszeichnungen für Arbeitgeber | 20 |
| Anhang 1:<br>Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens durch den Landkreis Karlsruhe | 21 |
| Anhang 2:<br>Förderung von Feuerwehrjubiläen durch die SV-Gebäudeversicherung | 22 |
| Anhang 3:<br>Information über die Stiftung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens und der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille des Landes Ba - Wü | 23 |



**Impressum**

Herausgeber: Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe e.V.
Sitz: 76316 Malsch, Bachstr. 12

Verantwortlich: Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzender Eckhard Helms


©2021 Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe

**Vorwort:**

Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe e.V. hat bereits im Jahre 1988 alle im Bereich der Feuerwehr vorhandenen Ehrungen in einer Ehrenordnung zusammengefasst. Zwischenzeitlich haben sich Änderungen ergeben, sodass Verbandsvorstand und – Ausschuss beschlossen haben, die Ehrenordnung zu überarbeiten und neu zu fassen.

Mit dieser neuen Ehrenordnung sind alle Ehrungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene, die staatlichen Ehrungen durch das Land Baden-Württemberg, sowie die Förderrichtlinien des Landkreises und der SV-Gebäudeversicherung aufgeführt und erläutert. Somit steht den Feuerwehren eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die bei der Beurteilung über eine Antragsstellung zu beachten ist. Die Antragssteller werden eindringlich gebeten, stets objektiv und selbstkritisch zu prüfen, ob die Leistungen für die beabsichtigte Ehrung auch tatsächlich in dem erforderlichen Maße erbracht worden sind.

Bei Verdiensten auf örtlicher Ebene ist es Aufgabe der örtlichen Feuerwehr bzw. Gemeinde, hierfür eine Anerkennung auszusprechen. Gehen Anträge ein, die den Vorgaben nicht entsprechen, müssen diese an den Antragsteller zurückgegeben werden.

Anträge für
- Verbandsehrungen sind beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden,
- bei den Jugendfeuerwehrangehörigen beim Kreisjugendfeuerwehrwart,
- bei Musikern beim Kreisstabführer

einzureichen.

Die Anträge auf Verbandsehrungen sind auf der Homepage des Kreisfeuerwehr-verbandes Landkreis Karlsruhe erhältlich.

Anträge auf Feuerwehr–Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Bronze, Silber und Gold müssen über das Bürgermeisteramt beim Landratsamt Karlsruhe eingereicht werden. Die Anträge werden durch das Landratsamt, Amt 44 verschickt.

Die Anträge auf Verbandsehrungen müssen grundsätzlich vom Feuerwehrkommandanten (nicht Abt.-Kdt.) unterschrieben sein und mit einer ausführlichen Begründung – notfalls auf einem besonderen Blatt -, sowie mit allen erforderlichen Angaben zu den Personalien versehen sein. Betrifft die Ehrung den Feuerwehrkommandanten selbst, ist der Antrag vom Bürgermeister oder dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten zu unterzeichnen.

Die Übergabe der Ehrungen erfolgt durch die zuständigen Funktionsträger oder deren Beauftragte.

Anträge auf Ehrungen sind jeweils mindestens zwei Wochen vor den Vorstandssitzungen des Kreisfeuerwehrverbandes einzureichen. Die Termine für die drei – vier Mal im Jahr stattfindenden Vorstandssitzungen sind in den „Veranstaltungstermine der Feuerwehren im Landkreis Karlsruhe“ veröffentlicht. Nach der Zustimmung durch den Verbandsvorstand sind mindestens zwölf Wochen Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

Später eingehende Anträge können künftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass auf eine Ehrung kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem sind einige Ehrungen mit einem Kontingent belegt. Bei Erreichen des Kontingents sind keine weiteren Ehrungen dieser Art in dem jeweiligen Jahr möglich.

Der Verbandsausschuss hat am 14.07.2021 dieser Ehrenordnung zugestimmt.

Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Malsch, 16.07.2021

Gez. Eckhard Helms
- Vorsitzender -
Kreisfeuerwehrverband
Landkreis Karlsruhe

# Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

Die Ehrung und Auszeichnung verdienter Personen ist eine der Aufgaben des Deutschen Feuerwehrverbandes. Hierzu stehen laut DFV-Richtlinie folgende Ehrungen zur Verfügung:

- Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze, Silber und Gold
- Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille
- Silberne Ehrennadel
- Medaille für Internationale Zusammenarbeit in Bronze, Silber und Gold

## Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz

Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird verliehen

- für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
- für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr
- für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.

### Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze

Mit dem Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze sollen vor allem der **Einsatz in Projekten** oder das **Engagement von bisher unterdurchschnittlich vertretenen Gruppen** sichtbar gemacht werden.

Auf je 800 Aktive der Feuerwehr kann jährlich ein Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze verliehen werden.

**Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber**

Die Auszeichnung in Silber kann **auch verliehen** werden, **wenn** die Stufe **Bronze noch nicht verliehen** wurde.

Auf je 1.000 Aktive der Feuerwehr kann jährlich ein Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber verliehen werden.

Voraussetzungen:
Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber wird verliehen:

- Für hervorragende (über das übliche Maß hinausgehende) Leistungen im Feuerwehrwesen und - eine mindestens 15-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeindeebene oder - eine mindestens 10-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Kreisebene.

- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.

- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes vom Verbandsvorstand zu prüfen

**Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold**

Die Auszeichnung in Gold kann **nur verliehen** werden, **wenn** die Stufe **Silber bereits verliehen** wurde.

Auf je 3.000 Aktive der Feuerwehr kann jährlich ein Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold verliehen werden.

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen:
Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold wird verliehen:

- An Besitzer des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen und

- eine mindestens 15-jährige überaus erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in

verantwortlicher Position auf Gemeinde- und Kreisebene

- Für ganz besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes vom Verbandsvorstand zu prüfen.

**Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille**

Die Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille ist vornehmlich bestimmt für **Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören**.

Die Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille wird an Frauen mit einer Damenschleife verliehen.

Die Anzahl der Verleihungen der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille ist der Quote des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Gold anzupassen: Je 3.000 Aktive der Feuerwehr eine Auszeichnung jährlich.

Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.

Um eine Entwertung der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der Quote „Gold“ des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.

Empfänger: Personen die nicht aktiv der Feuerwehr angehören

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes vom Verbandsvorstand zu prüfen.

Kontingent: Je 3000 beitragszahlende Feuerwehrangehörige 1 Medaille

**Silberne Ehrennadel**

Mit der Silbernen Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes werden **Personen** geehrt, die **besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele der Feuerwehrverbände gefördert** haben.

Die Beantragung erfolgt ohne Bindung an Quoten. Es soll verbandliches Engagement auf allen Ebenen gewürdigt werden.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehren und Privatpersonen
Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes vom Verbandsvorstand zu prüfen.

**Medaille für internationale Zusammenarbeit**

Die Medaille für internationale Zusammenarbeit ist bestimmt für **ausländische Personen**, die sich **um die internationale Zusammenarbeit mit den deutschen Feuerwehren und ihren Verbänden Verdienste erworben** haben.

Die Verleihung erfolgt ohne Bindung an Quoten. Maßgebend für die Verleihung bleiben ausschließlich die Verdienste um die internationale Zusammenarbeit.

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband Voraussetzungen:

Die Medaille für Internationale Zusammenarbeit ist für ausländische Personen bestimmt, die sich um die internationale Zusammenarbeit in den Feuerwehren und ihren Verbänden verdient gemacht haben. Um eine Entwertung der Medaille zu verhindern, ist die Anzahl der jährlichen Verleihungen nicht zu großzügig zu wählen. Maßgebend für die Verleihung bleiben ausschließlich die Verdienste um die internationale Zusammenarbeit.

Empfänger: Ausländische Personen

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes vom Verbandsvorstand zu prüfen.

**Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze**

**Medaille für internationale Zusammenarbeit in Silber**

Die Auszeichnung in Silber kann **nur verliehen** werden, **wenn** die **Grundstufe Bronze bereits verliehen** wurde.

**Medaille für internationale Zusammenarbeit in Gold**

Die Auszeichnung in Gold kann **nur verliehen** werden, **wenn** die Stufe **Silber bereits verliehen** wurde.

# Ehrungen des Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

**Albert – Bürger - Medaille**

Die **Albert-Bürger-Medaille** ist die höchste Auszeichnung des Landesfeuerwehr-verbandes Baden-Württemberg. Die Medaille wird vom Vorstand des Landesfeuerwehr-verbandes verliehen, der auch das Vorschlagsrecht hat. Sie wird in feierlicher Form in der Regel bei der Verbandsver-sammlung oder beim Landesfeuerwehrtag vom Präsidenten überreicht. Mit der Medaille kann in der Regel jährlich eine Person geehrt werden.

**Ehrenmedaille in Silber**

Die **Ehrenmedaille in Silber** wird verliehen:

- für herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst,
- für Führungs- und Ausbildungstätigkeiten,
- für herausragende Förderung der Verbandsarbeit.

- Eine Ehrenmedaille in Silber kann jährlich auf 1.000 beitragszahlende Feuerwehrangehörige verliehen werden.

- Die Ehrenmedaille kann sowohl an Feuerwehrangehörige als auch an Zivilpersonen verliehen werden.

## Ehrenmedaille in Gold

- Die **Ehrenmedaille in Gold** wird verliehen:
  - für besonders herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst
  - für langjährige Führungs- und Ausbildungstätigkeit
  - für besonders herausragende Förderung der Verbandsarbeit.

- Eine Ehrenmedaille in Gold kann jährlich auf 3.000 beitragszahlende Feuerwehrangehörige verliehen werden.

- Die Ehrenmedaille kann sowohl an Feuerwehrangehörige als auch an Zivilpersonen verliehen werden.

## Ehrennadel in Silber bzw. Gold

Die **Ehrennadel in Silber bzw. Gold** wird nur auf Vorschlag des Präsidenten oder des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes vom Präsidenten verliehen. Die Ehrennadel kann sowohl an Feuerwehrangehörige als auch an Zivilpersonen verliehen werden. Eine Quote für die Verleihung besteht nicht. Maßgebend sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

# Ehrungen des Landes Baden-Württemberg (Innenministerium)

- **Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Bronze**
- **Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Silber**
- **Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Gold**
- **Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg in Gold in besonderer Ausführung**
- **Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg der Sonderstufe für besondere Verdienste**

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg wird in fünf Stufen verliehen:

- als Ehrenzeichen in Bronze für mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehreinsatzdienst,

- als Ehrenzeichen in Silber für mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehreinsatzdienst,

- als Ehrenzeichen in Gold für mindestens 40 Jahre aktiven Feuerwehreinsatzdienst,

- als Ehrenzeichen in Gold in besonderer Ausführung für mindestens 50 Jahre aktiven Feuerwehreinsatzdienst und

- als Ehrenzeichen der Sonderstufe für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz.

Über die Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber, in Gold und in Gold in besonderer Ausführung entscheiden die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise im Auftrag des Innenministeriums. Sie fertigen die mit der Unterschrift des Innenministers und dem Prägesiegel des Innenministeriums versehenen Verleihungsurkunden aus.

Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe entscheidet das Innenministerium.

# Ehrungen des Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe

**Jubiläums – Ehrengabe des Kreisfeuerwehrverband**

| | |
|---|---|
| Verleiher: | Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe |
| Voraussetzungen: | Die Ehrengabe wird überreicht bei durch 25 teilbaren Jubiläen von Gemeindefeuerwehren und Einsatzabteilungen |
| Empfänger: | Feuerwehren im Landkreis Karlsruhe |
| Antragsweg: | Schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband |
| Förderhöhe: | 1,-- € je Jubiläumsjahr, höchstens 250,-- € |

**Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbands in Silber**

Verleiher: Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe

Voraussetzungen: Die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes in Silber wird verliehen:

- an Feuerwehrangehörige für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen und eine mindestens 10-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Kreisebene.
- Für außerordentliche Verdienste im Feuerwehrwesen auf Kreisebene und ein über das übliche Maß hinausgehende ideelles Engagement.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehren und Privatpersonen

Antragsberechtigt: Kreisfeuerwehrverbandsvorstand / Gemeindefeuerwehr

**Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbands in Gold**

Verleiher: Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe

Voraussetzungen: Die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes in Gold wird verliehen:

an Feuerwehrangehörige für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen

und

eine mindestens 15-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Kreisebene.

Für außerordentliche Verdienste im Feuerwehrwesen auf Kreisebene und ein über das übliche Maß hinausgehende ideelles Engagement.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehren und Privatpersonen

Antragsberechtigt: Kreisfeuerwehrverbandsvorstand / Gemeindefeuerwehr

**Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbands**

Verleiher: Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe

Voraussetzungen: Die Ehrenmedaille wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes mit Zustimmung des Verbandsausschusses an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Verband oder das Feuerwehrwesen des Landkreises in hervorragender, außerordentlich bedeutender Weise verdient gemacht haben.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehren und Privatpersonen

Antragsweg: Die Ehrenmedaille wird nur auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandsvorstandes verliehen
(kann nicht von einer Feuerwehr beantragt werden).

**Ehrenmitglied des Kreisfeuerwehrverbands**

| | |
|---|---|
| Verleiher: | Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe |
| Voraussetzungen: | Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes mit Zustimmung des Verbandsausschusses an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Verband oder das Feuerwehrwesen des Landkreises in hervorragender, außerordentlich bedeutender Weise verdient gemacht haben. |
| Empfänger: | Angehörige der Feuerwehren und Privatpersonen |
| Antragsweg: | Die Ehrenmitgliedschaft wird nur auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandsvorstandes verliehen<br>(kann nicht von einer Feuerwehr beantragt werden). |

# Feuerwehrmusik Baden-Württemberg

**Art und Umfang der Ehrungen, sowie die gültigen Anträge findet man unter**
**www.feuerwehrmusik-bw.de**

# Auszeichnungen für Arbeitgeber

## Partner der Feuerwehr

Ziel dieser Aktion ist es - zum allseitigen Nutzen unseres bürgerschaftlichen Zusammenlebens - die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen und den betreffenden Wehren zu fördern.

Feuerwehrangehörige, und dazu gehören auch die Jugendfeuerwehrwarte, zu beschäftigen, darf nicht nur ein Kostenfaktor und/oder ein Organisationsproblem sein, sondern muss sich auch - und sei es immateriell - als Unternehmenswert darstellen lassen.

Dass sich etwas auszahlen muss, war zu allen Zeiten üblich. Das ist nichts Neues. Gewandelt haben sich lediglich die Werte, die etwas Wert sind, die zählen. Zu den Aufgaben der Feuerwehr und ihres Trägers, d.h. der örtlichen Gemeinde gehört es deshalb auch, der Bevölkerung bewusst zu machen, dass dem Einsatz unserer Feuerwehrleute ein ebenso großes Engagement der Arbeitgeber - selbst unter Inkaufnahme wirtschaftlicher Nachteile - zur Seite steht.

Nur so wird auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten diese ‘nachbarschaftliche’, ehrenamtliche Hilfeleistungsleistung möglich gemacht. Ohne die professionelle und schnelle, weil ortsnahe, Einsatzbereitschaft ist aber das Schutz- und Hilfeziel für die örtliche Bevölkerung nicht zu gewährleisten. Sichtbares Zeichen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Handwerk, Handel, Gewerbe, Verwaltung und Industrie mit der Feuerwehr soll das von den deutschen Feuerwehren verliehene Förderschild sein.

**Antragsweg:** Der Antrag muss von der jeweiligen Feuerwehr / Gemeinde rechtzeitig – bis spätestens 12 Wochen – vor dem Termin der Übergabe beim Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe eingehen.

# Anhang 1

## Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens durch den Landkreis Karlsruhe

### Förderart:

Zuschüsse an Freiwillige Feuerwehren aus Anlass des 50-, 75-, 100- und allen weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen (Richtlinien für die Gewährung von Jubiläumszuschüssen an Freiwillige Feuerwehren, Vereine u. a. vom 16.12.1993, zuletzt geändert am 26.07.2001)

### Förderhöhe:

3,-- € je Jubiläumsjahr, höchstens 500,-- €

## Anhang 2

### Förderungen von Feuerwehrjubiläen durch die SV-Gebäudeversicherung

Die SV-Gebäudeversicherung gewährt an Feuerwehren, die ein Jubiläum feiern, bei rechtzeitiger Anmeldung einen freiwilligen Förderbetrag.

**Voraussetzung:**

Ab 100-, 125-, 150-, 175jährigem Bestehen einer Feuerwehr

**Empfänger:** Freiwillige Feuerwehren

**Antragsweg:** Die entsprechende Feuerwehr muss rechtzeitig –bis spätestens Februar des lfd. Jahres- den Jubiläumstermin zusammen mit einer entsprechenden Einladung der SV-Gebäudeversicherung mitteilen.

**Anhang 3**



MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

## Ausführungsbestimmungen des Ministers für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Bekanntmachung über die Stiftung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens und der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille

Vom 2. Februar 2017 – Az. 6-103/7 –

Aufgrund von § 11 der Bekanntmachung des Innenministers über die Stiftung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens und der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille vom 15. März 2016 (GABl. S. 190) wird festgelegt:

### I. Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen

§ 1

*Allgemeines*

Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird nach der Stiftungsbekanntmachung verliehen als Zeichen der Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg.

§ 2

*Ausgestaltung*

(1) Das versilberte, im Durchmesser 40 mm große Ehrenzeichen zeigt auf der Vorderseite drei versetzt stehende Löwen in jeweils einem Kreis sowie die Umschrift »Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg«. Die Rückseite trägt in der oberen Hälfte die Aufschrift »Für besondere Verdienste im Bevölkerungsschutz«, in der unteren Hälfte das große Landeswappen und die Umschrift »Engagement, Hilfsbereitschaft, Teamgeist«. Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird an einem blauen, 30 Millimeter breiten Band, mit silberner Randeinfassung getragen.

(2) An Stelle des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens wird von Uniformträgerinnen oder Uniformträgern eine Bandschnalle in blau mit silberner Randeinfassung und einem Ausschnitt der Vorderseite des Ehrenzeichens mit einem Löwen im Kreis in Miniatur und von Zivilpersonen eine Anstecknadel getragen.

§ 3

*Grundsätze für die Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens*

(1) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird an Angehörige der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg anerkannten Hilfsorganisationen, der Feuerwehren oder des Technischen Hilfswerks verliehen, die sich in besonderer Weise um den Bevölkerungsschutz verdient gemacht haben oder die besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz gezeigt haben. Es kann auch an Personen verliehen werden, die keiner der genannten Organisationen angehören, die sich aber gleichwohl um den Bevölkerungsschutz verdient gemacht haben.

(2) Die Erfüllung von selbstverständlichen Pflichten der in den in Absatz 1 genannten Organisationen und Einrichtungen Tätigen allein rechtfertigen die Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens nicht. Die Verdienste sollen über das Maß der selbstverständlichen Pflichterfüllung hinausgehen. Dabei kann es sich insbesondere handeln um

a) die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr oder schwerer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, wobei der Erfolg der Rettung nicht erforderlich ist,

b) den beispielhaften Einsatz und die vorbildliche Aufgabenwahrnehmung bei der Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte,

c) das außerordentliche Engagement im Bereich der Ausbildung im Bevölkerungsschutz

d) besondere Verdienste um die Zusammenarbeit der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen oder

e) sonstiges eindrucksvoll Geleistetes oder Bewirktes, das für den Bevölkerungsschutz von außerordentlicher Bedeutung ist.

(3) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird jährlich verliehen und ist auf eine Zahl von 20 pro Jahr begrenzt.

(4) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen kann nicht erhalten, wer für dieselbe Leistung bereits eine Auszeichnung des Landes Baden-Württemberg erhalten hat. Es wird nur einmal an dieselbe Person verliehen.

§ 4

*Vorschlagsrecht*

(1) Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungsbekanntmachung sind vorschlagsberechtigt

1. die Landesverbände der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg anerkannten Hilfsorganisationen,
2. der Landesfeuerwehrverband,
3. die Katastrophenschutzbehörden und
4. die Städte und Gemeinden.

(2) Initiativverleihungen der Innenministerin oder des Innenministers bleiben unberührt.

§ 5

*Verfahren*

(1) Vorschläge zur Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars ausführlich zu begründen und an das Innenministerium zu richten. Vorschläge der Katastrophenschutzbehörden (§ 4 Absatz 1 Nr. 3) sind auf dem Dienstweg einzureichen. Der Landesbeauftragte des Technischen Hilfswerks und der Kommandeur des Landeskommandos der Bundeswehr können Auszeichnungen mit dem Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen beim Innenministerium anregen.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens trifft die Innenministerin oder der Innenminister.

(3) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde. Die Verleihungsurkunde wird von der Innenministerin oder dem Innenminister unterzeichnet.

(4) Die Aushändigung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens ist der Innenministerin oder dem Innenminister vorbehalten. Sie kann ausnahmsweise durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten erfolgen.

(5) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6

*Ehrungswürdigkeit*

Eine Auszeichnung von Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind, ist ausgeschlossen. Erweist sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen durch das Innenministerium aberkannt werden.

**II. Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille**

§ 7

*Allgemeines*

Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird nach der Stiftungsbekanntmachung verliehen als Zeichen der Anerkennung und Würdigung der außergewöhnlichen Hilfeleistung bei einem besonderen Bevölkerungsschutzeinsatz.

§ 8

*Ausgestaltung*

(1) Die versilberte, im Durchmesser 30 mm große Einsatzmedaille zeigt auf der Vorderseite einen Löwen in einem Kreis sowie die Umschrift »Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg«. Die Rückseite trägt den Anlass für die Verleihung und das große Landeswappen sowie die Umschrift »Engagement, Hilfsbereitschaft, Teamgeist«. Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird an einem blauen, 25 mm breiten Band getragen.

(2) An Stelle der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird von Uniformträgerinnen oder Uniformträgern eine Bandschnalle in blau und von Zivilpersonen eine Anstecknadel getragen.

§ 9

*Grundsätze für die Verleihung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille*

(1) Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird an Personen oder Personengruppen verliehen, die insgesamt mindestens 24 Stunden Hilfe in einem besonderen Bevölkerungsschutzeinsatz innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg geleistet haben.

(2) Es soll sich um einen außergewöhnlichen Bevölkerungsschutzeinsatz handeln, der sich durch die Dauer, die räumliche Betroffenheit und die an die Hilfeleistenden gestellten Anforderungen von anderen Bevölkerungsschutzeinsätzen maßgeblich unterscheidet.

(3) Die Zahl der Auszeichnungen ist nicht begrenzt.

§ 10

*Verfahren*

(1) Die Verleihung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille erfolgt auf Initiative der Innenministerin oder des Innenministers.

(2) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde. Die Verleihungsurkunde wird von der Innenministerin oder dem Innenminister unterzeichnet.

(3) Die Aushändigung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille soll in würdiger Form im Rahmen einer Feierstunde erfolgen.

(4) Über die Verleihung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille entscheidet die Innenministerin oder der Innenminister.

(5) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

(6) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens wird im Ereignisfall anlassbezogen durch Erlass der Innenministerin oder des Innenministers festgelegt.

§ 11

*Ehrungswürdigkeit*

Eine Auszeichnung von Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind, ist ausgeschlossen. Erweist sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille durch das Innenministerium aberkannt werden.

§ 12

*Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

GABl. S. 114

## Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins »Kameradschaft Aachener Land« und Gläubigeraufruf

Vom 1. März 2017 – Az.: 4-1113.6 –

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 1. März 2017 Folgendes bekannt gemacht: